



Num. CXLIV.

Verordnung wegen Ehrlichhaltung der Unterbedienten, von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf
 und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und
 Aemden, Erb- Burggraf zu Uetrecht ic. Fügen Unsern Unter-
 thanen hiermit zu wissen: Nachdem Wir einige Zeit her sehr misfäl-
 lig vernehmen, daß ohnerachtet in denen neuern Reichsschlüssen, we-
 gen Abstellung der bei denen Zünften und Handwerkern eingerissenen
 Mißbräuche, auch ältern Reichs- Polizei- Ordnungen vorlängst
 nachdrücklich versehen ist, daß nebst denen darin benannten Personen,
 besonders auch die Gerichtsfrohnen, Gefangenwärter, Thor- und
 andere Schließer, Pfänder und sonstige zu Handhabung der Justiz
 und Polizei nöthige Unterbediente, so in denen Städten, als aufm
 Lande, Amts und Gilden fähig seyn sollen, somit solcherlei Leute,
 so lange sie in ihren Bedienungen sich gebührend betragen, für ehr-
 liche Leute allerdings gehalten werden, und der Vorrechte der bür-
 gerlichen Gesellschaft gleich andern Unterthanen, die eine ehrliche Hand-
 tierung und Lebensart erwählet haben, genießen müssen, dem ohn-
 geachtet in Unserer Grafschaft Lippe, so in denen Städten als auf
 dem Lande vorbenante Personen, als Leute, die an einiger levis no-
 tae maculae laboriren, angesehen, von Gesellschaften und Zusammen-
 künften ausgeschlossen, und bei deren Beerdigung allerlei ohnerhebli-
 che Schwierigkeiten gemacht werden wollen; aus diesem an sich irri-
 gen Wahn dem gemeinen Wesen aber der Nachtheil erwächset, daß
 tüchtige und rechtschaffene Leute Bedenken tragen, sich solcher Be-
 die-

bienungen zu unterziehen, folglich solchem vorurtheiligen Unwesen nicht länger nachzusehen ist: Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich und bei Vermeidung Gefängnis oder anderer ohnabbittlicher Leibesstrafe, daß alle diejenige, welche in denen Reichsgesetzen nicht ausgenommen sind, besonders die Gefangenwärter, Thor- und andere Schließer, Pfänder, Fußknechte, und sonstige zu Handhabung der Justiz und Policei nöthige Bediente in denen Aemtern und Städten von jederman ohne Unterscheid für ehrliche Leute geachtet, bei ihren Beerdigungen kein Unterschied gemacht, sondern sie in denen Städten gleich andern Bürgern, und aufm Lande, so wie andere Hausleute begraben, deren Kinder auch von keinem Handwerk ausgeschlossen, sondern bei jeder Gilde und Zunft zugelassen und angenommen werden sollen. Damit diese Verordnung nun behrzig befolget und beobachtet werde: so befehlen Wir darüber nicht nur ernstlich und strenge zu halten, sondern dieselbe auch zu jedermans Nachachtung behrzigermaßen publiciren zu lassen. In Urkund dessen haben Wir dieselbe eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Regierungs-Insiegel bedrücken lassen. Gegeben auf Unserer Residenz, Detmold den 25 May 1769.

